

Abdruck



**Der Generalstaatsanwalt
des Freistaates Sachsen**

Generalstaatsanwaltschaft Dresden, Lothringer Str. 1, 01069 Dresden

Herr
Ronny Pohl
Könneritzstraße 60
04229 Leipzig

Dresden, 01. Juli 2015
Telefon: 0351 446 2934
Telefax: 0351 446 2970
Bearb.: Herr Oberstaatsanwalt Dr. Henke
Aktenzeichen: 25 Zs 1129/15
(Bitte bei Antwort angeben)

Ermittlungsverfahren gegen Matthias Uhlig
Dr. Sybill Petersen
Christof Sprinz
Anja Blei
Dorn
Frank Becher
Mario Krohne
wegen Strafvereitelung im Amt

hier: Beschwerde des Antragstellers Ronny Pohl vom 26. Mai 2015 gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft Leipzig vom 18. Mai 2015 (Az.: 603 Js 24623/15)

B e s c h e i d

Der Beschwerde vom 26. Mai 2015 gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft Leipzig vom 18. Mai 2015 gebe ich keine Folge.
Auf die vorbezeichnete Beschwerde wurden die einschlägigen Vorgänge von mir unter Beiziehung der Akten überprüft. Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Leipzig, von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens gemäß § 152 Abs. 2 StPO abzusehen, entspricht der Sach- und

Telefon
0351/ 446 0
Hausadresse
Lothringer Str. 1
01069 Dresden

Telefax
0351/446 2970

Gekennzeichnete Parkplätze
Behindertenparkplatz

Parkplatz

Sprechzeiten

Verkehrsverbindungen
Straßenbahn-Haltestelle:
Sachsenallee, Linie 6,13

Rechtslage.

Insoweit wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die zutreffende Begründung der angegriffenen Verfügung Bezug genommen. Das Vorbringen des Antragstellers rechtfertigt keine andere Beurteilung.

Daher muss es mit der Verfügung der Staatsanwaltschaft Leipzig vom 18. Mai 2015 sein Bewenden haben.

Nachdem die Angelegenheit nun mehrfach geprüft worden ist, vermag ich Ihnen auf weitere Eingaben, die neues Vorbringen nicht enthalten, einen Bescheid nicht mehr in Aussicht zu stellen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Vorgehensweise, einen abschließend geprüften Sachverhalt durch eine Strafanzeige gegen den die Beschwerde bearbeitenden Dezernenten erneut zur Überprüfung zu stellen (sog. "Kettenanzeigen"), rechtsmissbräuchlich und daher unzulässig ist und deshalb ebenfalls zu keiner weiteren Verbescheidung führen wird (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 57. Auflage, § 171 Rdnr. 2).

Im Auftrag

gez. Dr. Henke
Oberstaatsanwalt

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.

Belehrung

Gegen den ablehnenden Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft Dresden kann der Antragsteller - sofern er Verletzter ist - binnen eines Monats nach der Bekanntmachung gerichtliche Entscheidung beantragen (§ 172 Strafprozessordnung).

Der Antrag ist nicht zulässig, wenn das Verfahren ausschließlich eine Straftat zum Gegenstand hat, die vom Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden kann. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung muss die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben. Er muss von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein; für die Prozesskostenhilfe gelten dieselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Der Antrag ist bei dem für die Entscheidung zuständigen Oberlandesgericht Dresden (Postfach 120732, 01008 Dresden) einzureichen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs bei Gericht.